

## Rechtsprechung zu Kollisionsunfällen beim Skilaufen.

Das „Skirecht“ beschäftigt Richter, Rechtsanwälte und Versicherungen jedes Jahr auf das Neue. Im Mittelpunkt stehen Pistenunfälle, die auf Kollisionen infolge unaufmerksamen oder riskanten Fahrstils zurückzuführen sind. Welche Kriterien in die Haftungszuweisung im Schadensfall einfließen, soll nachfolgend anhand neuerer Urteile skizziert werden.

1. *FIS-Regeln.* Für die rechtliche Beurteilung von Kollisionsunfällen im Rahmen des Skilaufs hat die Rechtsprechung Prinzipien entwickelt, durch die den Besonderheiten gemeinsamer Sportausübung auf der Piste und den damit einhergehenden Risiken von Verletzungen unter den Skifahrern Rechnung getragen wird. Dabei werden die von der FIS (Fédération Internationale de Ski/Internationaler Skiverband) geschaffenen Regeln als Maßstab herangezogen. Das Regelwerk nebst Erläuterungen kann unter [www.fis-ski.com/de/fisintern/allgemeineregelnfis/10fisregeln.html](http://www.fis-ski.com/de/fisintern/allgemeineregelnfis/10fisregeln.html) herunter geladen werden (dazu vertiefend: *Heermann/Götze*, NJW 2003, 3253).

Die FIS-Regeln – die auch für Snowboarder gelten – geben Maß und Umfang der konkreten Pflichten für Skifahrer vor (vgl. dazu *OLG Hamm*, Ur. v. 5. 11. 2008 – I-13 U 81/08; Entscheidung der Woche auf S. X) und stellen in den Alpenländern und insbesondere in Österreich geltendes Gewohnheitsrecht dar (*OLG Brandenburg*, Ur. v. 16. 4. 2008 – 7 U 200/07, BeckRS 2008, 07466).

2. *Judikatur.* Schlechte Karten vor Gericht haben Skifahrer, die von hinten bzw. oben kommend an einem langsameren Fahrer vorbeiwedeln wollen: Kommt es zur Kollision, haftet allein der Hintermann. Seine Fahrspur muss er so wählen, dass der vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet wird (vgl. dazu auch FIS-Regel Nr. 3); den Vorfahrenden trifft – solange er sich nicht (etwa als Carver) hangaufwärts bewegt – keine Pflicht, sich vor einer Seitwärtsbewegung nach hinten zu vergewissern (*LG Ravensburg*, Ur. v. 22. 3. 2007 – 2 Q 392/06, NZV 2008, 199). Ebenso das *OLG Jena* (Ur. v. 27. 8. 2003 – 2 U 72/02, NJOZ 2004, 1399): Das Querfahren ist dem vorderen Skifahrer ohne Weiteres gestattet und es obliegt gemäß den FIS-Regeln dem Nachfolgenden, sein Verhalten hierauf einzurichten.

Gleicher Meinung ist das *OLG Brandenburg*: Wer hinter einem anderen auf einer Piste herfährt, muss genügend Abstand halten, um den Vorfahrenden für alle seine Bewegungen genügend Raum zu lassen. Der von oben kommende Skifahrer hat in vorausschauender Weise mit allen Bewegungen des unten Fahrenden zu rechnen (kurze, enge oder weite Schwünge, Schrägfahrten und Bögen mit großem Radius, jederzeitige Richtungswechsel etc.). Vorrang hat stets der vorfahrende Skifahrer (Ur. v. 10. 1. 2006 – 6 U 64/05, NJW-RR 2006, 1458). Bei einer Kollision spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der hintere Skifahrer den Unfall schuldhaft verursacht hat (*OLG Brandenburg*, Ur. v. 16. 4. 2008 – 7 U 200/07, BeckRS 2008, 07466).

Ein Skifahrer muss auf Sicht fahren und jederzeit in der Lage sein, Hindernissen auszuweichen. An diese eigentlich selbstverständliche Verhaltensmaßregel erinnert das *OLG Dresden* (Ur. v. 1. 4. 2004 – 7 U 1994/03, VersR 2004, 1567). Der Vordermann darf danach lediglich an engen oder unübersichtlichen Stellen nicht ohne Not anhalten (vgl. dazu auch FIS-Regel Nr. 6).

Die Feststellung eines Schuldvorwurfs gegen den Anfahrenden setzt voraus, dass dieser das Vorrecht wahrnehmbarer, fahrender und in Annäherung befindlicher Skiläufer missachtet hat (*OLG Hamm*, Ur. v. 17. 5. 2001 – 27 U 209/00, NJW 2002, 451).

Im Falle einer nicht näher aufklärbaren Kollision zweier Skifahrer, von denen keiner der wesentlich schnellere und keiner der hintere und/oder obere Fahrer ist, spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass jeder der beiden dem jeweils anderen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und damit gleichermaßen schuldhaft gegen die FIS-Regeln 1 (allgemeine Sorgfaltspflicht) und 2 (Sichtfahrgebot bei angepasster Geschwindigkeit) verstoßen hat. Die Haftungsquote beträgt 50:50 (*LG Bonn*, Ur. v. 21. 3. 2005 – 1 O 484/04, NJW 2005, 1873).

Es gilt das Gebot des kontrollierten Fahrens. Wenn insoweit ein Skifahrer und ein Snowboarder nicht mit Augenmaß fahren und deshalb kollidieren, ist beiderseitiges Verschulden zu berücksichtigen. Weil indes ein Snowboard schwerer zu steuern ist und bei jedem zweiten Schwung einen toten Winkel beschert, geht von einem Snowboarder eine höhere Gefahr aus als von einem Skifahrer. Dies schlägt sich auch in der Haftung nieder (*LG Coburg*, Ur. v. 22. 1. 2007 – 14 O 462/06).

Missachtet ein 8-jähriger die FIS-Regeln und verursacht einen Unfall, machen sich die Eltern des Minderjährigen nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Kind seit seinem vierten Lebensjahr Ski fährt und recht erfahren ist. Es bedurfte dann keiner ständigen Aufsicht (*LG Coburg*, Ur. v. 21. 2. 2006 – 23 O 736/05).

Es ist eine allgemeinkundige Tatsache, dass sich gerade im Bereich von Lift-Stationen besonders viele Skifahrer zusammenballen und es dort besonders häufig zu Kollisionen und Stürzen kommt. Fest im Boden verankerte Metallpfosten an der Talstation eines Skilifts sind deshalb grundsätzlich abzupolstern. Bei einer Verletzung dieser Pflicht spricht der erste Anschein dafür, dass die beim Sturz eines Skifahrers gegen den Metallpfosten erlittene Verletzung auf der fehlenden Polsterung beruht (*OLG Frankfurt a. M.*, Ur. v. 10. 9. 2008 – 1 U 184/07, BeckRS 2008, 20248).

*Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Jürgen Klass II, München*